



## **Nutzungssatzung der Gemeinde Maasholm über die Nutzung des Netzschuppens**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2022 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

---

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Öffentliche Einrichtung .....	2
§ 2 Hausrecht.....	2
§ 3 Benutzungsrecht .....	2
§ 4 Besondere Pflichten der Benutzerin / des Benutzers.....	2
§ 5 Rauchverbot.....	3
§ 6 Ausschluss von der Benutzung.....	3
§ 7 Benutzungsverhältnis .....	3
§ 8 Inkrafttreten .....	3

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Maasholm betreibt am Fischereihafen in 24404 Maasholm einen Netzschuppen als öffentliche Einrichtung, welcher den Bürgern der Gemeinde sowie den ortsansässigen Vereinen, Organisationen und politischen Parteien für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen oder sportlichen Zwecken dienen, zur Verfügung gestellt wird.

Die Überlassung an andere Benutzer kann auf Antrag gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Einrichtung entspricht.

## **§ 2 Hausrecht**

Das Hausrecht im Netzschuppen steht der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter, der Gemeinde Maasholm sowie den von ihr / ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister oder die von ihr/ihm beauftragten Personen sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen die Räumlichkeiten zu Kontrollzwecken zu betreten.

## **§ 3 Benutzungsrecht**

- (1) Der Netzschuppen steht vorrangig für Veranstaltungen der Gemeinde zur Verfügung.
- (2) Darüber hinaus können Bürger der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Gemeindegebiet haben, sowie juristische Personen, z.B. Vereine, die ihren Arbeits- und Wirkungskreis im Gemeindegebiet haben, den Netzschuppen anmieten.
- (3) Jüngere Maasholmer Bürgerinnen und Bürger und nicht zur Gemeinde gehörende Personen können den Netzschuppen nur anmieten, wenn eine Person gemäß Absatz 2 als verantwortliche Person benannt wird. Diese verantwortliche Person übernimmt die gesamtschuldnerische Verantwortung/Haftung.
- (4) Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten.

## **§ 4 Besondere Pflichten der Benutzerin / des Benutzers**

- (1) Die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Inventars sind schonend und pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung kann an die Nutzerin / den Nutzer weitergegeben werden.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Verschmutzung und ungenügender Reinigung einen Kostenersatz nach Aufwand zu erheben.
- (3) Die Notausgänge und die Wege zu den Notausgängen sind während der ganzen Veranstaltung frei zu halten.
- (4) Der Platz vor dem Netzschuppen und die Zuwegung bis zur Hauptstraße sowie die Zuwegungen zum Hafengebiet sind ebenfalls jederzeit frei zu halten.
- (5) Der Nutzer hat alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen.

- (6) Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit gemäß Jugendschutzgesetz sind einzuhalten.

## **§ 5 Rauchverbot**

Das Rauchen in den Räumlichkeiten des Netzschuppens ist untersagt. Der Benutzer hat für die Einhaltung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Im Außenbereich ist das Rauchen gestattet, allerdings sind die Zigarettenreste spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu entsorgen.

## **§ 6 Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Die Gemeinde kann die Benutzung versagen oder bereits ausgesprochene Gestattungen widerrufen, wenn
- (a) notwendige Anmeldungen oder Genehmigungen nicht nachgewiesen werden,
  - (b) eine geforderte ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingerecht nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird
  - (c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist oder
  - (d) die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Macht die Gemeinde von ihrem Versagungsrecht Gebrauch, entscheidet sie über einen möglichen Schadensersatzanspruch.

## **§ 7 Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Gemeinde Maasholm erlaubt die Benutzung des Netzschuppens auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest. Der Antrag ist vom Benutzer, wenn nicht anders geregelt, schriftlich an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder seine Stellvertreterin / seinen Stellvertreter zu richten.
- (2) Die Anträge sind in der Regel mindestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Nutzungsbeginn bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter oder der beauftragten Person einzureichen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maasholm, den 15.12.2022

gez. Andresen  
(Bürgermeister)